



Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Fischbach bei Dahn

vom 10.08.2023

Der Gemeinderat von Fischbach bei Dahn hat

auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 31 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Fischbach bei Dahn

in seiner öffentlichen Sitzung am 19.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	3
§ 2 Gebührenschuldner	3
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	3
§ 4 Umsatzsteuer	3
§ 5 Inkrafttreten	3
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	4
I. Reihengrabstätten	4
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	4
III. Beistellung von Urnen in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen	5
IV. Ausheben und Schließen der Gräber.....	5
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	5
VI. Benutzung der Leichenhalle	5
VII. Sonstige Gebühren.....	5

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Umsatzsteuer

- (1) Soweit die Umsätze der öffentlichen Einrichtung der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer dem Gebührenschuldner auferlegt.
- (2) Die Umsatzsteuer entsteht neben der Gebühr.
- (3) Die Umsatzsteuer wird in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Fischbach bei Dahn vom 13.12.2022 außer Kraft.

Fischbach bei Dahn, den 10.08.2023



Michael Schreiber
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**I. Reihengrabstätten**

- | | |
|---|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre)
an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | 356,40 EUR |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte
(Nutzungsdauer 30 Jahre) an Berechtigte nach Nr. 1 | 222,90 EUR |
| 3. Überlassung einer Rasen-Urnenreihengrabstätte
(Nutzungsdauer 30 Jahre) an Berechtigte nach Nr. 1 | 312,00 EUR |
| 4. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte
(Nutzungsdauer 30 Jahre) nach § 15 Abs. 4 der Friedhofssatzung | 222,90 EUR |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts
an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| a) eine Einzelgrabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre) | 445,50 EUR |
| b) eine Doppelgrabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre) | 891,30 EUR |
| c) jede weitere Grabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre) | 445,50 EUR |
| d) eine Urnen-Wahlgrabstätte mit 2 Stellen
(Nutzungsdauer 30 Jahre) | 356,40 EUR |
| e) eine Rasen-Urnenwahlgrabstätte mit 2 Stellen
(Nutzungsdauer 30 Jahre) | 445,50 EUR |
| 2. Verlängerung / Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Nummer 1
bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für | |
| a) eine Einzelgrabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre) | 14,85 EUR |
| b) eine Doppelgrabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre) | 29,71 EUR |
| c) jede weitere Grabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre) | 14,85 EUR |
| d) eine Urnen-Wahlgrabstätte mit 2 Stellen
(Nutzungsdauer 30 Jahre) | 11,88 EUR |
| e) eine Rasen-Urnenwahlgrabstätte mit 2 Stellen
(Nutzungsdauer 30 Jahre) | 14,85 EUR |

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

Eine Wiederverleihung des Nutzungsrechts ist auch für eine kürzere Dauer (10 oder 20 Jahre) möglich (§ 14 Abs. 5 der Friedhofssatzung)

III. Beistellung von Urnen in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

Beistellung einer Urne in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen nach § 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung	150,00 EUR
--	------------

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengrabstätten für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)	374,00 EUR
2. Wahlgrabstätten (§ 14 der Friedhofssatzung)	
a) Einfachgrab je Grabstelle	374,00 EUR
b) Tiefgrab je Grabstelle	495,00 EUR
3. Urnenbeisetzung (§ 15 der Friedhofssatzung)	220,00 EUR
4. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von	50 v.H.
5. Bei manuellem Aushub für die Erdbestattung einer Leiche wird ein Zuschlag berechnet von	50 v.H.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu erstatten.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung	
a) einer Leiche	
aa) bis zu 4 Tagen	180,00 EUR
ab) für jeden weiteren Tag	50,00 EUR
b) einer Urne bis zu 10 Tagen	120,00 EUR
2. Reinigung der Leichenhalle	35,00 EUR

VII. Sonstige Gebühren

Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales gemäß § 21 der Friedhofssatzung	30,00 EUR
---	-----------